



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. August 1993

Nummer 46

Glied - Nr.	Datum	Inhalt	Seite
	6. 7. 1993	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit der Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1991 vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 214) und Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1992 vom 18. Dezember 1991 (GV. NW. S. 577)	494
	16. 7. 1993	Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet (Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick)	494
	16. 7. 1993	Bekanntmachung der Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold - Sachlicher Teilabschnitt DB-Ausbaustrecke Dortmund-Kassel -	494
	16. 7. 1993	Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Neudarstellung des Wohnsiedlungsbereiches Liebach/Kirchberg anstelle Wolfsberg im Gebiet der Gemeinde Neunkirchen)	495
	23. 7. 1993	Nachtragssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1993	495

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs
für das Land Nordrhein-Westfalen über die
Vereinbarkeit der Bestimmungen des Gesetzes zur
Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-
Westfalen an die Gemeinden und Gemeinde-
verbände im Haushaltsjahr 1991 vom 30. April 1991
(GV. NW. S. 214) und Bestimmungen des Gesetzes
zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 1992
vom 18. Dezember 1991 (GV. NW. S. 577)**

Vom 6. Juli 1993

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Juli 1993 - VerfGH 9/92, VerfGH 22/92 - in den verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Solingen, Bestimmungen der Gesetze zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1991 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1991) vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 214) und im Haushaltsjahr 1992 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1992) vom 18. Dezember 1991 (GV. NW. S. 577) verletzen die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerden werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 19. Juli 1993

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung
Dr. Hessing

- GV. NW. 1993 S. 494.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 5. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet (Erweiterung
eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs
im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick)**

Vom 16. Juli 1993

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 15. März 1993 die Aufstellung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet (Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 24. Juni 1993 - VI B 1 - 60.922 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GV. NW. S. 94), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Recklinghausen und beim Stadtdirektor der Stadt Oer-Erkenschwick zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 16. Juli 1993

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

- GV. NW. 1993 S. 494

**Bekanntmachung
der Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Detmold -
Sachlicher Teilabschnitt DB-Ausbaustrecke
Dortmund-Kassel -**

Vom 16. Juli 1993

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 30. November 1992 die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold - Sachlicher Teilabschnitt DB-Ausbaustrecke Dortmund-Kassel -, beschlossen.

Diesen Sachlichen Teilabschnitt habe ich mit Erlaß vom 14. Juni 1993 - VI B 1 - 60.362 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GV. NW. S. 94), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in dem Gebietsentwicklungsplan enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold - Sachlicher Teilabschnitt DB-Ausbaustrecke Dortmund-Kassel - wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde) bei den Oberkreisdirektoren der Kreise Höxter und Paderborn sowie bei allen Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des

Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 16. Juli 1993

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Ritter

- GV. NW. 1993 S. 494.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 5. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Oberbereich Siegen
(Neudarstellung des Wohnsiedlungsbereiches
Liebach/Kirchberg anstelle Wolfsberg im Gebiet der
Gemeinde Neunkirchen)**

Vom 16. Juli 1993

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 18. Februar 1993 die Aufstellung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Neudarstellung des Wohnsiedlungsbereiches Liebach/Kirchberg anstelle Wolfsberg im Gebiet der Gemeinde Neunkirchen), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 24. Juni 1993 - VI B 1 - 60.216 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GV. NW. S. 94), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Siegen-Wittgenstein und beim Gemeindedirektor der Gemeinde Neunkirchen zur Einsicht für jedermann hiengelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 16. Juli 1993

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Ritter

- GV. NW. 1993 S. 495.

**Nachtragssatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für das Haushaltsjahr 1993**

Vom 23. Juli 1993

1. Nachtragssatzung

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), in Verbindung mit §§ 64ff. und 67 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) - geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1991 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 214) - hat die Landschaftsversammlung am 13. Mai 1993 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	verringert um DM	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes ein- schließlich des Nachtrages gegenüber bisher DM	auf nunmehr DM festgesetzt
a) im Verwaltungs- haushalt:			
die Einnahmen	40 100 000	5 875 230 400	5 835 130 400
die Ausgaben	40 100 000	5 875 230 400	5 835 130 400
b) im Vermögens- haushalt:			
die Einnahmen	-	898 895 100	898 895 100
die Ausgaben	-	898 895 100	898 895 100

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Landschaftsumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 18,3% gesenkt auf 18,0% der für das Haushaltsjahr 1993 geltenden Bemessungsgrundlagen.

§ 6

Die Regelungen zum Stellenplan bleiben unverändert.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung
Dr. Wilhelm

Klien Bahren
Schriftführer
der Landschaftsversammlung

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1993 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2 und § 67 der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen sowie nach § 24 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Haushaltsjahr 1993 erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung im § 5 der Nachtragssatzung ist vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 28. Juni 1993 - III B 3-9/513-6829/93 - erteilt worden.

Der Nachtragsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 16. August 1993 bis 24. August 1993, jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2 Zimmer 349, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Köln, den 23. Juli 1993

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Esser

- GV. NW. 1993 S. 495.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzugl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/230 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5356